

Kurztitel

Strahlenschutzgesetz 2020

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 50/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 153

Inkrafttretensdatum

01.01.2021

Abkürzung

StrSchG 2020

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**7. Teil
Zuständigkeiten****Behörden**

§ 153. (1) Zuständige Behörde für Tätigkeiten (2. Teil 1. Hauptstück) ist, sofern Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen:

1. die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für
 - a) Entsorgungsanlagen,
 - b) die Beförderung von radioaktiven Materialien, die nicht gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 im Verordnungsweg von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist,
 - c) Forschungsreaktoren,
 - d) Teilchenbeschleuniger im Bereich der Universitäten und der Forschungsinstitute der österreichischen Akademie der Wissenschaften, sofern nicht Z 3 lit. a oder b anderes bestimmen,
 - e) Tätigkeiten in universitären Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs. 4 Universitätsgesetz 2000 (UG), BGBl. I Nr. 120/2000, in denen Forschungsreaktoren oder Teilchenbeschleuniger gemäß lit. d betrieben werden;
- (Anm.: Z 2 mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft getreten)*
3. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für
 - a) Tätigkeiten in humanmedizinischen strahlentherapeutischen Einrichtungen, in denen Teilchenbeschleuniger betrieben werden,

- b) Teilchenbeschleuniger, die für die Erzeugung von Radionukliden zur Herstellung von Radiopharmaka betrieben werden;
- 4. in allen übrigen Fällen die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann.
- (2) Zuständige Behörde für Tätigkeiten in Betrieben, die dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen, ist die gemäß dem Mineralrohstoffgesetz zuständige Behörde.
- (3) Zuständige Behörden für Tätigkeiten auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs sind die nach den für diese Gebiete maßgeblichen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden.
- (4) Zuständige Behörde betreffend
 - 1. die berufliche Exposition durch kosmische Strahlung (2. Teil 3. Hauptstück 2. Abschnitt) sowie
 - 2. bestehende Expositionssituationen aufgrund von kontaminierten Waren (3. Teil 3. Hauptstück)
 ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- (5) Zuständige Behörde betreffend
 - 1. externe Arbeitskräfte (2. Teil 2. Hauptstück),
 - 2. Radon am Arbeitsplatz (2. Teil 3. Hauptstück 1. Abschnitt und 3. Teil 1. Hauptstück 2. Abschnitt),
 - 3. bestehende Expositionssituationen aufgrund von radioaktiven Altlasten (3. Teil 3. Hauptstück) sowie
 - 4. herrenlose radioaktive Quellen und Metall-Kontamination (5. Teil 4. Hauptstück)
 ist die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann. Sofern es sich um Betriebe handelt, die dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen, liegt die Zuständigkeit für externe Arbeitskräfte gemäß Z 1 und für Radon am Arbeitsplatz gemäß Z 2 bei der gemäß dem Mineralrohstoffgesetz zuständigen Behörde.

Schlagworte

Eisenbahnverkehr, Luftverkehr

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

Gesetzesnummer

20011197

Dokumentnummer

NOR40224047